

Aufständischen sich selbst, d. h. den Bischöfen, gegenüber Gehorsam und Bußleistung fordert, droht der Papst mit Verdammung bei weiterem Ungehorsam gegenüber dem König. Nicht nur die Synode, auch der Papst hat sich anscheinend direkt an die alemannischen Adligen gewandt, um die Königsherrschaft Konrads I. zu stützen.

IX

Beim Prolog und in den Kapiteln 34 und 35 zeichneten sich deutlich Konturen päpstlicher Formulierungen ab, und man war von der päpstlichen Autorität offenbar so tief beeindruckt, daß päpstliche Versatzstücke auch da übernommen wurden, wo der Sinn es eigentlich nicht gestattet. In c. 30 wird den sächsischen Bischöfen von Petrus von Orte „kraft apostolischer Autorität“ untersagt, Messen zu feiern, „bis sie nach Rom kommen und vor dem Herrn Papst und der heiligen Kirche gebührend Rechenschaft ablegen“ (c. 30 *quousque Romam veniant et coram papa et sancta ecclesia dignam reddiderint rationem*; Conc. 6, 1 S. 35, 9 f.). Nach Rom „zu kommen“, nicht nach Rom „zu gehen“, zugleich vor der *sancta ecclesia*, der römischen Kirche als der selbstverständlich heiligen sich zu verantworten, könnte ein Indiz dafür sein, daß die Situation von Rom, nicht von Deutschland aus gesehen ist²⁴, auch wenn sich „venire“ nicht unbedingt auf diese Bedeutung festlegen läßt. Ein gleicher Befehl geht c. 29 an den Intrusen Bischof Richwin von Straßburg (c. 29 in analoger Weise: *donec Romam veniens coram domno papa et sancta ecclesia reddat rationem*; Conc. 6, 1 S. 34, 16 f.).

Daß hier in der Tat ein von Petrus von Orte in päpstlichem Auftrag ver-

direction of Stephan K u t t n e r, with the aid of the Deutsches Historisches Institut, Rom under the direction of Reinhard E l z e, vol. 1 (*Studi e testi* 322, 1986) S. 124 ff. Unter den vorangestellten Texten finden sich eine Herrscher- und eine Papstliste, die eine bis Konrad II. (1024–1039), die andere bis Johannes XVIII. (1004–1009) reichend. Von Konrad I. ist gesagt (fol. 3^{rb}): *Conradus dux Francorum regnavit annos VIII. Ungri vastaverunt. Erchanger dux reus maiestatis* (s. unten S. 467 f.). Der Hinweis auf einen Papstbrief an die „Verschwörer“ um Erchanger steht in c. 34 von Hohenaltheim. Dieses Kapitel hat in kirchenrechtlichen Sammlungen keine Aufnahme gefunden, und da eine Benutzung der singulären Überlieferung im Freisinger Clm 27246 unwahrscheinlich ist, darf der Notiz Eigenständigkeit zugebilligt werden. – Auf die vatikanische Handschrift machte mich Claudia M ä r t l (Regensburg) aufmerksam.

²⁴ Man vergleiche die Anweisung des päpstlichen Legaten nach der Synode von Ingelheim 948: ... *Romam ... iussus continuo proficiscere* ... (MGH Conc. 6, 1 S. 169, 30). – Durchaus konsequent heißt es in JL 3533 von Salomo III., der nach Rom gereist war, *Romam pervenit*, in der (verfälschten) Nachurkunde JL †3559: *Romam venire*.